

Abteilungsordnung (Sparte) „Tennis“ im TSV-Tann 1891 e.V.

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilung

1. Die Abteilung Tennis ist organisatorisch Teil des Vereins **Turn und Sportverein (TSV) Tann 1891 e.V.**. Die Abteilung Tennis ist kein selbstständiges Steuersubjekt.
2. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins TSV Tann 1891 e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Bestandteil der Vereinssatzung.
3. Die Abteilung Tennis hat das Recht, ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln, soweit dies der Vereinssatzung nicht widerspricht. Die Abteilung Tennis verwaltet sich selbstständig und nimmt die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die Sportart Tennis wahr.
4. Die Abteilung vertritt den Verein in den Belangen der Fachsportart Tennis in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.
5. Der offizielle Stempel der Abteilung zeigt zwei gekreuzte Tennisschläger, darüber einen Tennisball und darunter einen Lorbeerzweig. Der Stempel trägt die Aufschrift: „TSV Tann Tennis“.

§ 2 Mitgliedschaft/Kündigung

1. Mitglied in der Abteilung Tennis kann jede natürliche unbescholtene Person werden. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der Abteilung Tennis ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, dem die Abteilungsleitung mehrheitlich zustimmen muss. Ebenfalls Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der Abteilung Tennis ist die Mitgliedschaft im TSV Tann 1891 e.V..
Bei zu großer Mitgliederzahl kann sich die Abteilungsleitung vorbehalten, „potenzielle neue Mitglieder“, die außerhalb der Marktgemeinde Tann ihren 1. Wohnsitz haben, auf eine Warteliste zu setzen.
2. Für die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung gemäß § Beendigung der Mitgliedschaft. Zusätzlich ist dem Abteilungsleiter schriftlich den Fristen entsprechend der Vereinssatzung die Kündigung vorzulegen.
3. Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Mitgliederdaten erfolgen unter Berücksichtigung des § 13

§ 3 Ausschluss aus der Abteilung

1. Gegen ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft in einer anderen Abteilung ein Ausschlussverfahren nach § Beendigung der Mitgliedschaft Satzung des Vereins TSV Tann 1891 e.V. oder Verhängung einer Ordnungsmaßnahme nach § 12 der Abteilungsordnung Tennis erfolgen.

2. Ein Ausschluss aus der Abteilung bedarf einem Zweidrittelmehrheitsbeschluss (2/3) der Abteilungsleitung und der Zustimmung der Vorstandschaft des TSV Tann 1891 e.V. gemäß § Beendigung der Mitgliedschaft Satzung des Vereins TSV Tann 1891 e.V..
Eine Verhängung einer Ordnungsmaßnahme bedarf eines Zweidrittelmehrheitsbeschluss (2/3) der Abteilungsleitung.
3. Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung gemäß § Beendigung der Mitgliedschaft entsprechend.
4. Folgende Gründe können zusätzlich zur Vereinssatzung zum Ausschluss aus der Abteilung Tennis führen, bei groben Verstößen gegen:
 - Vereinsinteressen
 - Satzung
 - Ordnungen

Anspruch auf bereits gezahlte Beiträge, Gebühren und Umlagen oder ein Teil davon besteht in keinem Fall. Bei späterem Wiedereintritt, der nach Ausschluss nur auf Antrag und durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich ist, ist als Aufnahmegebühr die Differenz des zu dem Wiedereintritt gültigen und der Aufnahmegebühr zur Zeit des erstmaligen Eintritts in die Sparte. Sollte keine Aufnahmegebühr mehr erhoben werden, besteht kein Anspruch der Rückerstattung.

§ 4 Beiträge

1. Die Abteilung Tennis ist gemäß § 10 Vereinssatzung ermächtigt, Geldbeiträge und Gebühren zu erheben. Jahresbeiträge sind Bringschulden und im Voraus fällig. Die Erhebung erfolgt im Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung.
2. Danach kann die Abteilung Tennis von ihren Mitgliedern folgende Geldbeiträge und Gebühren erheben:
 - a) Jahresbeitrag
 - b) Aufnahmegebühr
 - c) Umlagen
3. Die Beiträge und sonstigen Leistungen gemäß Ziffer 2 werden von der Abteilungsversammlung beschlossen.
4. Für individuelle Leistungen der Abteilung, wie z. B. Nutzung der abteilungseigenen Einrichtungen (Platzgebühr), können gesonderte Gebühren durch Beschluss der Abteilungsleitung erhoben werden.
5. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Abteilung von der Erhebung der Aufnahmegebühr absehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilung die Regeln der Vereinsatzung.
2. Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Abteilungsordnung sowie an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungsleitung gebunden und erkennen diese an.
3. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
4. Bei der Benutzung der in der Abteilung Tennis im Besitz befindlichen Einrichtungen oder Liegenschaften ist die Haus-/Platzordnung zu beachten. Den Anordnungen eines Mitgliedes der Abteilungsleitung oder dessen Beauftragten innerhalb dieser Einrichtungen oder Liegenschaften ist Folge zu leisten.
5. Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Mithilfe bei der Bewältigung anstehender Arbeiten, die das Abteilungsleben betreffen.

§ 6 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung Tennis sind:

- die Abteilungsleitung
- der Ausschuss
- die Abteilungsversammlung

§ 7 Abteilungsleitung/Ausschuss

1. Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - dem Abteilungsleiter
 - seinem Stellvertreter
 - dem Kassier
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 - dem Schriftführer
2. Der Ausschuss besteht aus:
 - mindestens drei weiterer Mitglieder
3. Die Abteilungsleitung/Ausschuss wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Der Abteilungsleiter und seine Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung Tennis zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.

5. Der Kassier führt die Abteilungskasse und vollzieht die Kassengeschäfte entsprechend der Vereinssatzung.
6. Der Sportwart ist für den Spielbetrieb der Abteilung verantwortlich.
7. Der Jugendwart ist für die Betreuung der Jugendlichen in der Abteilung verantwortlich und vertritt deren Interessen gegenüber der Abteilungsleitung.
8. Der Schriftführer wickelt den Schriftverkehr der Abteilung ab. Er fertigt Protokolle der Sitzungen der Abteilungsleitung/Ausschuss und der Abteilungsversammlungen an.
9. Ein vorzeitiger Rücktritt eines Mitgliedes der Abteilungsleitung oder des Ausschusses aus triftigen Gründen ist möglich.

§ 8 Mitgliederversammlung der Abteilung

1. Die Mitgliederversammlung der Abteilung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung einberufen.
2. Die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung der Abteilung erfolgt durch die Abteilungsleitung gemäß §11 der Vereinssatzung.
3. Die Mitgliederversammlung der Abteilung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme des Abteilungsleiterberichtes;
 - Entgegennahme des Abteilungskassenberichtes;
 - Entlastung der Abteilungsleitung;
 - Wahl/Abberufung der Abteilungsleitung;
 - Festlegung von Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr und Umlagen;
 - Beschlussfassung bei Änderung der Abteilungsordnung;
 - Beschlussfassung bei der Auflösung der Abteilung;
 - Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, der Abteilungsordnung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung weitere Aufgaben mit Mehrheitsbeschluss an die Abteilungsleitung übertragen.

§ 9 Wahl und Wählbarkeit

1. Die Abteilungsleitung/Ausschuss wird für 2 Jahre gewählt. Die Wahl der Abteilungsleitung sowie Wählbarkeit und Stimmrecht sind im § Vorstand der Vereinssatzung geregelt und erfolgt analog.
2. An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder nicht stimmberechtigt teilnehmen.
3. Die Wahl der Abteilungsleitung soll geheim durchgeführt werden, wird, während er Abteilungsversammlung einstimmig auf Akklamation (Handzeichen) abgestimmt, kann die Abteilungsleitung auch per Akklamation gewählt werden. Der Ausschuss wird immer per Akklamation gewählt.

§ 10 Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Protokolle sind der Vorstandschaft innerhalb von 10 Tagen zur Kenntnis vorzulegen.

§ 11 Auflösung der Abteilung

1. Für die Durchführung der Abteilungsversammlung über die Auflösung der Abteilung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung § Auflösung des Vereins.
2. Durch die Auflösung der Abteilung Tennis bleiben weitere Mitgliedschaften der Abteilungsmitglieder in anderen Abteilungen unberührt.
3. Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft
4. Gründe einer Auflösung können sein:
 - Absinken der Mitgliederzahl unter 10 aktive Mitglieder
 - Trennung vom Hauptverein
 - Ergebnislose Wahl einer Abteilungsleitung
 - Finanzieller Konkurs.

§ 12 Vereinsstrafen

1. Ein Mitglied kann von der Abteilungsleitung bei Vorliegen einer nach § Beendigung der Mitgliedschaft Ziffer 3 Vereinssatzung für den Abteilungsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemäßregelt werden:
 - a. Verweis;
 - b. Ausschluss für längstens 1 Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen der Abteilung oder der Verbände, welche die Abteilung angehört;
 - c. Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens 1 Jahr für alle von der Abteilung betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

Das Mitglied ist vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme anzuhören

§ 13 Datenschutz

1. Die Abteilungen erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z.B. Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein, Spielerlizenz).
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der - Erhebung - Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) - Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins / Abteilungen zu. Eine anderweitige Datenverwendung

(z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung; - Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit; - Löschung oder Sperrung seiner Daten nach Austritt oder wenn die Speicherung seiner Daten unzulässig war.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Abteilungsordnung wurde durch Abstimmung in der Abteilungsversammlung am 07.07.2021 beschlossen und tritt mit Genehmigung durch die Vorstandschaft am 07.07.2021 in Kraft.

Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelung enthält, gilt die Vereinsatzung entsprechend.

Genehmigt am 07.07.2021

von der Abteilungsleitung

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.